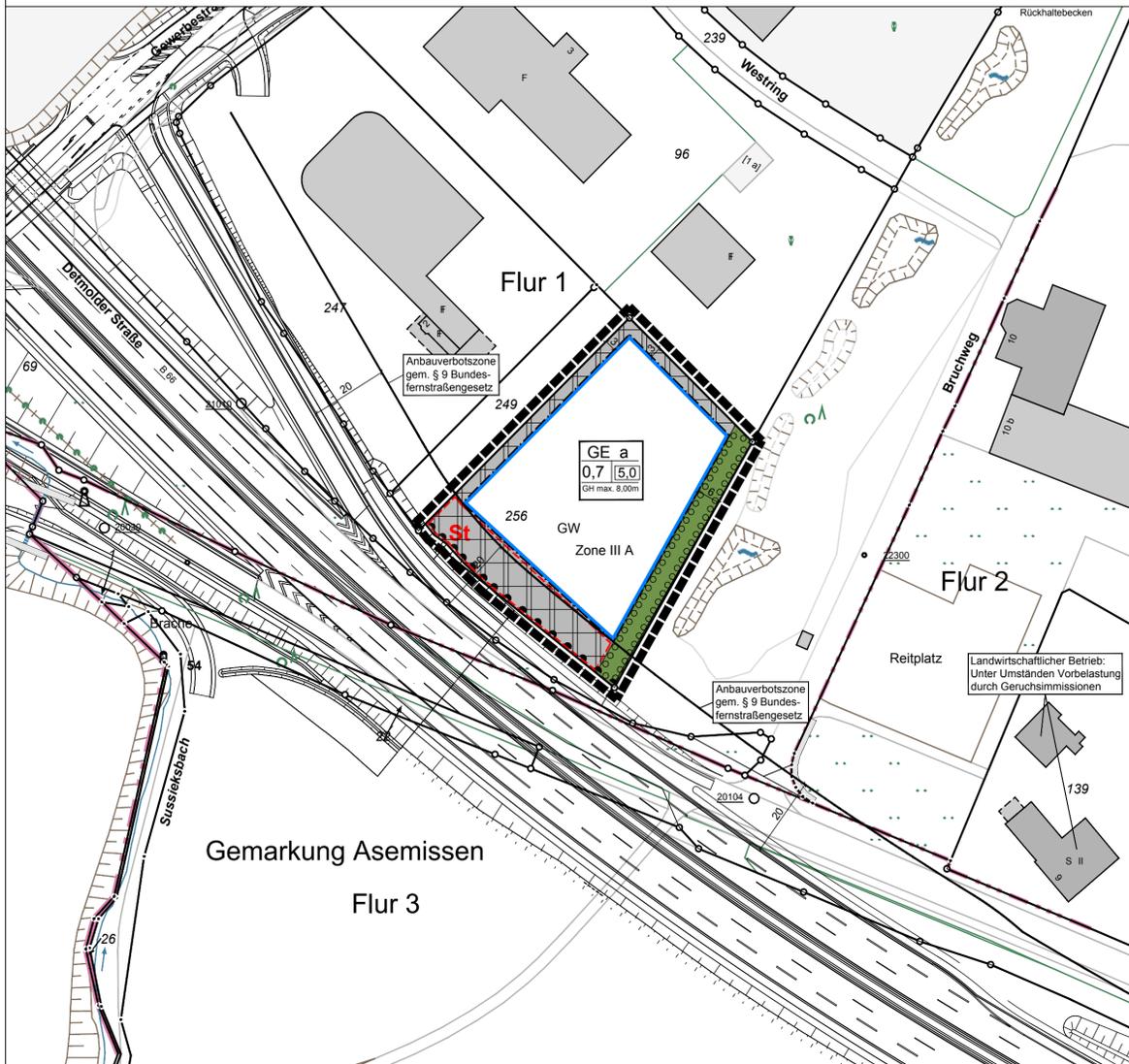


# GEMEINDE LEOPOLDSHÖHE

## 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Ortsteil Asemissen



### VERFAHRENSVERMERKE

Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Hochbau- und Planungsausschusses der Gemeinde Leopoldshöhe vom \_\_\_\_\_ aufgestellt worden.  
Leopoldshöhe, den \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_

Das Änderungsverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Mit der Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe liegt der Plan ab \_\_\_\_\_ zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Leopoldshöhe, den \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_

Diese Planänderung hat als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.  
Leopoldshöhe, den \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_

Diese Planänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen worden.  
Leopoldshöhe, den \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_

Katasternachweis  
Die Darstellung des im Bebauungsplans ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.  
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
Stand der Kartengrundlage:  
Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich Geoinformation, Kataster, Immobilienbewertung  
Im Auftrag  
Detmold, den \_\_\_\_\_

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG UND ANMERKUNGEN

- Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**  
  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO**  
**Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise**  

GE a	Baugebiet	Bauweise
	0,7   5,0	Grundflächenzahl   Baumassenzahl
GH max. 8,00m	Gebäudehöhe	

  
**Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6) und (9) BauNVO**  
**Im Einzelnen sind folgende Nutzungen zulässig:**
  - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO
  - Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO.
  - Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO sind gem. § 1 (5)+(9) BauNVO nur zulässig, wenn sich das Kernsortiment aus nicht zentren- oder nahversorgungs-relevanten Sortimenten zusammensetzt.
  - Nahversorgungs- und zentrenrelevante Randsortimente sind nur in deutlich untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Verkaufsfläche) als sachlich zugeordnetes Nebensortiment zulässig.
  - Ausnahmeweise sind Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen, wenn zudem eine flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist.**Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:**
  - Lagerplätze § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO
  - Tankstellen § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO (Ausgenommen Ladestation für Elektrofahrzeuge)**Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:**
  - Bordellbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes.**Unzulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO:**
  - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO,
  - Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO.

Gemäß des vorliegenden und beschlossenen Einzelhandelskonzeptes der BBE Handelsberatung aus Köln, von November 2011, soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten in der Regel auf die nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente und den sogenannten Fabrikverkauf beschränkt werden um die gewachsenen Zentren und die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen. Zur genauen Abgrenzung der Sortimente soll die Leopoldshöher Sortimentsliste der nahversorgungs-, zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimente aus dem Einzelhandelskonzept herangezogen werden.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB**  
**Flächen für Stellplätze mit Zu- und Umfahrten**  
Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in der besonders gekennzeichneten Fläche zulässig.  
Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, während die Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. § 9 Bundesfernstraßengesetz ist zu beachten (s. Hinweis).
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB**  
Es dürfen keine den Grundwasserleiter gefährdenden tiefen Gründungen erfolgen. Keller sind nur bis zu einer Tiefe von 2,5 m unter der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Im Plangebiet ist keine Geothermientzung zulässig.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB**  
Der Übergang zur Gehölzfläche/Kompensationsfläche im Osten soll als blütenreicher Saum mit einer Jahresmahd im Spätsommer ausgestattet werden.  
Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Staudenrabatten und Bodendeckern zu begrünen. Die Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Nutzung bzw. Bezug der baulichen Anlagen fertig zu stellen.  
**Begrünung von Stellplatzanlagen**  
Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit standortgerechten Laubbäumen zu begrünen. Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbau in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von 2,50 m x 5,00 m vorzusehen.
- Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauONRW**  
Werbeanlagen sind zulässig  
- an den Verkehrsflächen zugewandten Seiten der baulichen Anlagen,  
- als Hinweisschilder, z.B. für Zu- und Abfahrten für den Suchverkehr.  
Bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder sind unzulässig.
- Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB**  
**Anbauverbotszone gem. § 9 (1) Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStRG)**  
Hochbauten jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 100 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) der Detmolder Straße (B66) längs nicht errichtet werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen.  
**Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**  
Zweckbestimmung:  
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- GW**  
Der gesamte Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Oerlinghausen-Helup-Asemissen.
- Zone III A**
- Hinweise**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).  
Gemäß § 4 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 25.05.2000 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischung mit Bauschutt, Baustellenauffüllungen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiterhin soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gem. Abs.3 geprüft werden, inwieweit Bodenaushub über einen internen Massenausschleif bei parallelen Baumaßnahmen zu verwerten ist. (Abrufbar ist die Boden- und Bauschuttbörse NRW unter [www.aiois.info](http://www.aiois.info)). Alle Angebote und Nachfragen auch kostenlos über die Gewerbeatfallberatung der Kreisverwaltung Lippe, Tel.: 05231/62672 und 62665).  
Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Bebauungsplanes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreisabfallgesetz und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.  
Belasteter Bodenaushub ist unter dem EAK-Abfallschlüssel 17 05 99 D1 "Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen" als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen. Die Vorgaben des KrW-/AbfG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen (Nachweisverordnung) vom 10.09.1998 sind grundsätzlich zu beachten.  
In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagernungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Lippe umgehend zu verständigen.  
Nach § 5 (4) Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

**Nach Nutzungen, Art und Eigenschaften (Emissionsverhalten) der zulässigen Betriebe und Anlagen gegliedertes Gewerbegebiet gem. § 1 (4) BauNVO**  
Im Plangebiet sind Betriebe und Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen nur unter besonderer Berücksichtigung des Grundwasserschutzes zulässig. Im Gewerbegebiet darf ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur unter Genehmigungsvorbehalt erfolgen und es ist im Einzelfall der Nachweis entsprechender geeigneter baulicher Schutzmaßnahmen notwendig.  
Es ist die Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Oerlinghausen-Helup-Asemissen, Liste der Genehmigungsbedürftigen und verbotenen Handlungen in den Zonen II, III A und III C maßgeblich. Hinweis: Die Liste ist der Begründung als Anhang beigelegt.

**3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO**  
(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung)

#### Grundflächen- und Baumassenzahl

**0,7** maximale Grundflächenzahl (GRZ)

**5,0** maximale Baumassenzahl (BMZ)

#### Höhe der baulichen Anlagen

**GH 8,00 m** Die maximale Gebäudehöhe beträgt 8,00 m. Der untere Bezugspunkt nach § 18 (1) BauNVO wird mit 159,50 m ü. NN festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss/ Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage darf ausnahmeweise durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen um 2,00m überschritten werden.

**4. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**

#### a abweichende Bauweise

In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00m zulässig.

#### Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl und Baumassenzahl nicht entgegenstehen.

#### überbaubare Grundstücksfläche

#### nicht überbaubare Grundstücksfläche

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

**5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB**

#### Flächen für Stellplätze mit Zu- und Umfahrten

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in der besonders gekennzeichneten Fläche zulässig.  
Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, während die Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. § 9 Bundesfernstraßengesetz ist zu beachten (s. Hinweis).

**6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB**

Es dürfen keine den Grundwasserleiter gefährdenden tiefen Gründungen erfolgen. Keller sind nur bis zu einer Tiefe von 2,5 m unter der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Im Plangebiet ist keine Geothermientzung zulässig.

**7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB**

Der Übergang zur Gehölzfläche/Kompensationsfläche im Osten soll als blütenreicher Saum mit einer Jahresmahd im Spätsommer ausgestattet werden.

Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Staudenrabatten und Bodendeckern zu begrünen. Die Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Nutzung bzw. Bezug der baulichen Anlagen fertig zu stellen.

**Begrünung von Stellplatzanlagen**  
Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit standortgerechten Laubbäumen zu begrünen. Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbau in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von 2,50 m x 5,00 m vorzusehen.

**8. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauONRW**

Werbeanlagen sind zulässig  
- an den Verkehrsflächen zugewandten Seiten der baulichen Anlagen,  
- als Hinweisschilder, z.B. für Zu- und Abfahrten für den Suchverkehr.  
Bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder sind unzulässig.

**9. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB**

**Anbauverbotszone gem. § 9 (1) Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStRG)**  
Hochbauten jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 100 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) der Detmolder Straße (B66) längs nicht errichtet werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen.

**Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**GW**  
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

**Zone III A**  
Der gesamte Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Oerlinghausen-Helup-Asemissen.

#### 10. Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Gemäß § 4 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 25.05.2000 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischung mit Bauschutt, Baustellenauffüllungen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiterhin soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gem. Abs.3 geprüft werden, inwieweit Bodenaushub über einen internen Massenausschleif bei parallelen Baumaßnahmen zu verwerten ist. (Abrufbar ist die Boden- und Bauschuttbörse NRW unter [www.aiois.info](http://www.aiois.info)). Alle Angebote und Nachfragen auch kostenlos über die Gewerbeatfallberatung der Kreisverwaltung Lippe, Tel.: 05231/62672 und 62665).  
Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Bebauungsplanes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreisabfallgesetz und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.  
Belasteter Bodenaushub ist unter dem EAK-Abfallschlüssel 17 05 99 D1 "Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen" als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen. Die Vorgaben des KrW-/AbfG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen (Nachweisverordnung) vom 10.09.1998 sind grundsätzlich zu beachten.  
In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagernungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Lippe umgehend zu verständigen.  
Nach § 5 (4) Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

### RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 411);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

#### Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwerhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

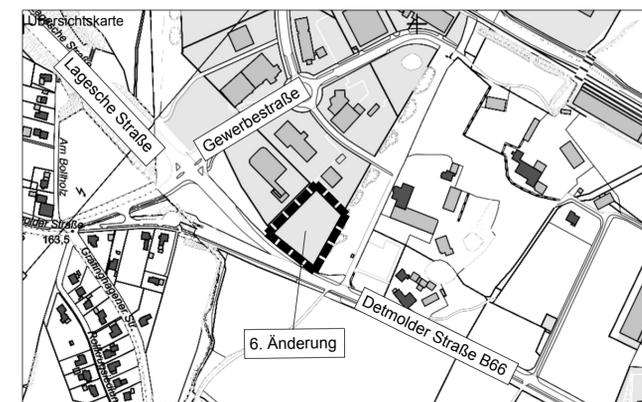
# GEMEINDE LEOPOLDSHÖHE



## 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Ortsteil Asemissen

Gemarkung: Asemissen Flur: 1 Flurstück: 256

### Entwurf - April 2019



Größe des Plangebietes: ca. 0,4 ha

Maßstab 1 : 1.000



**Enderweit + Partner GmbH**  
Mühlenstraße 31 \* 33607 Bielefeld  
Fon 0521.96662-0 \* Fax 0521.96662-22  
e-mail: stadplanung@enderweit.de 30.04.2019